

Unsere Reisebedingungen

I. Buchung, Ausführendes Luftfahrtunternehmen, Datenschutz

1. Die Buchung der Reise wird für den Reiseveranstalter (siehe Impressum am Ende dieser Reisebedingungen) erst verbindlich, wenn sie dem Reiseteilnehmer schriftlich bestätigt worden ist. An seine Anmeldung ist der Reiseteilnehmer bis zur Annahme durch den Reiseveranstalter, jedoch längstens 16 Tage ab Datum der Anmeldung gebunden.

2. Besondere Abreden zu Vertragsinhalten oder Reisebedingungen bedürfen ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Reiseveranstalter. Sie sollten aus Beweisgründen in Textform getroffen werden. Reisebüros und andere Reisevermittler sind nicht bevollmächtigt, abweichende Zusicherungen zu geben oder abändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu treffen.

3. Der Reiseveranstalter wird den Reiseteilnehmer über die Identität der ausführenden Luftfahrtunternehmen oder deren nachträglichen Wechsel entsprechend der EU-Verordnung Nr. 2111/2005 unterrichten.

4. Die im Zusammenhang mit der Reise erfassten Daten der Reiseteilnehmer werden ausschließlich zur Durchführung der Reise, zur Abwicklung des Vertrages, zur Kundenbetreuung und zu Werbezwecken im Rahmen der Kundenpflege verwendet. Auf das Widerspruchsrecht des Reiseteilnehmers nach § 28 Absatz 4 sowie die sonstigen Rechte nach den §§ 34 und 35 des Bundesdatenschutzgesetzes wird hingewiesen. Für entsprechende Erklärungen genügt eine kurze Mitteilung an die am Ende dieser Reisebedingungen angegebene Adresse.

II. Vertragliche Leistungen, Flugbeförderung

1. Die vom Reiseveranstalter geschuldeten einzelnen vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der Reisebestätigung, ergänzt durch die zugrunde liegende Reiseausschreibung.

2. Unternehmungen, die in der Ausschreibung als „Gelegenheit“ oder „Möglichkeit“ bezeichnet werden, sind selbst nicht Bestandteil der vertraglich geschuldeten Leistungen, mit ihnen eventuell verbundene Kosten sind nicht im Reisepreis enthalten.

3. Gestaltung und Einhaltung des Flugplanes liegen im Wesentlichen im Verantwortungsbereich der Fluggesellschaften und der staatlichen Koordinierungsbehörden. Kurzfristige Änderungen von Flugzeiten, Streckenführung, ausführenden Fluggesellschaften (vgl. hierzu auch Ziffer I Absatz 3) und Fluggerät sind teilweise nicht vermeidbar. Eventuelle Ansprüche des Reiseteilnehmers aufgrund unzumutbarer Leistungsänderungen bleiben unberührt.

III. Zahlung des Reisepreises, Anzahlung

1. Zahlungen auf den Reisepreis, also auch die Anzahlung, sind nur gegen Aushändigung eines Sicherungsscheines im Sinne des § 651k BGB zu leisten. Dieser Sicherungsschein der Generali Versicherung AG befindet sich innerhalb vom Reiseveranstalter erstellten Reisebestätigung auf der Rückseite des ersten Blattes.

2. Nach Abschluss des Reisevertrages ist eine Anzahlung von 20%, höchstens jedoch ein Betrag von 1000 Euro pro Reiseteilnehmer, fällig. Der restliche Reisepreis wird im Zeitraum nach dem 21. und vor dem 14. Tag vor Reiseantritt fällig. Der genaue Zeitpunkt der Fälligkeit wird dabei in der Reisebestätigung festgelegt. Bei Buchungen, die weniger als 14 Tage vor Reiseantritt vorgenommen werden, ist der gesamte Reisepreis bei Übergabe des Sicherungsscheines sofort fällig.

3. Sind die Voraussetzungen der Fälligkeit des Reisepreises erfüllt, so besteht ohne vollständige Zahlung kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung.

4. Rücktrittsentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsentgelte sowie Versicherungsprämien sind sofort fällig.

IV. Preisänderungen

1. Die Reisepreise werden im Monat vor der Drucklegung kalkuliert. Der Reiseveranstalter ist berechtigt, den Reisepreis zu erhöhen, wenn sich unvorhersehbar für den Reiseveranstalter und nach Vertragsschluss die nachfolgend bezeichneten Preisbestandteile aufgrund von Umständen erhöhen oder neu entstehen, die vom Reiseveranstalter nicht zu vertreten sind: Wechselkurse für die betreffende Reise; Beförderungskosten (insbesondere bei Ölpreisverteuerungen); Abgaben für bestimmte Leistungen; Hafen- und Flughafengebühren; Sicherheitsgebühren im Zusammenhang mit der Flugbeförderung; Einreise-, Aufenthalt- und öffentlich-rechtliche Eintrittsgebühren. Die Preiserhöhung ist jedoch nur zulässig, wenn zwischen dem Vertragsschluss und dem Beginn der Reise ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt.

2. Der Reisepreis darf maximal um den Betrag erhöht werden, welcher der Summe der Kostensteigerungen der konkret gebuchten Reise durch die Erhöhung der in Absatz 1 genannten Preisbestandteile seit Abschluss des Reisevertrages entspricht. Soweit einschlägige Kostensteigerungen die Reisegruppe in ihrer Gesamtheit betreffen, werden solche zunächst auf die einzelnen Reiseteilnehmer aufgeteilt. Je nachdem, welche Berechnung für den Reiseteilnehmer günstiger ist, wird entweder die ursprünglich kalkulierte Durchschnittsteilnehmerzahl oder die konkret erwartete Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, dem Reiseteilnehmer auf Anforderung entsprechende Belege und Nachweise zu übermitteln.

3. Der Reiseveranstalter hat dem Reiseteilnehmer eine etwaige Preiserhöhung unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes, spätestens jedoch am 21. Tag vor Reisebeginn mitzuteilen.

4. Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 5%, so ist der Reiseteilnehmer berechtigt, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Reisevertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Stattdessen kann der Reiseteilnehmer auch die Rechte gemäß § 651 a Absatz 4 Satz 3 BGB (Ersatzreise) geltend machen.

V. Rücktritt des Reiseteilnehmers, Umbuchung

1. Bei Rücktritt des Reiseteilnehmers vom Reisevertrag vor Reiseantritt (Storno) kann der Reiseveranstalter anstelle der konkret berechneten Rücktrittsentschädigung folgende pauschalierte Rücktrittsentschädigung wählen:

A. Reisen mit Linienflug zum Veranstalter- oder Sondertarif, Bahnreisen sowie Selbstanreise

B. Reisen mit Charterflug und Busreisen

C. Reisen mit Billigflug und Kreuzfahrtsreisen

	A	B	C
..... bis inkl. 46. Tag vor Reisebeginn	15 %	20 %	25 %
ab 45. bis inkl. 22. Tag vor Reisebeginn	20 %	25 %	30 %
ab 21. bis inkl. 15. Tag vor Reisebeginn	30 %	35 %	40 %
ab 14. bis inkl. 8. Tag vor Reisebeginn	50 %	55 %	60 %
ab 7. Tag vor Reisebeginn/Nichtantritt	70 %	75 %	80 %

Die Rücktrittsentschädigung berechnet sich aus dem Endreisepreis je angemeldetem Reiseteilnehmer. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Zugang der Rücktrittserklärung. Dem Reiseteilnehmer bleibt freigestellt, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die geforderte Pauschale entstanden ist.

2. Umbuchungen sind grundsätzlich nur durch Rücktritt vom Reisevertrag (Storno) zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen und durch nachfolgende Neuanmeldung möglich.

VI. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

Ist in der Reiseausschreibung oder in sonstigen Unterlagen, die Vertragsinhalt geworden sind, eine Mindestteilnehmerzahl festgelegt, so kann der Reiseveranstalter vom Reisevertrag zurücktreten, falls diese nicht erreicht wird, spätestens jedoch am 21. Tag vor Reisebeginn. Auf die Rechte des Reiseteilnehmers nach § 651 a Absatz 4 Satz 3 BGB (Ersatzreise) wird hingewiesen. Die bei der Reise festgelegte Mindestteilnehmerzahl gilt auch für zusätzlich gebuchte Ausflüge.

VII. Versicherungen

1. Gegen die in Ziffer V Absatz 1 geregelte Rücktrittsentschädigung kann sich der Reiseteilnehmer durch eine Rücktrittsversicherung absichern.

Die von der versicherten Person zu tragende Selbstbeteiligung beträgt je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25 Euro je Person. Die näheren Einzelheiten des Reiseteilnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalles, entnehmen Sie bitte dem Versicherungsangebot der ERV (Europäische Reiseversicherung AG), welches Sie mit Ihrer Reisebestätigung erhalten.

Durch die Versicherung ist der Reiseteilnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der geschuldeten Rücktrittsentschädigung an den Reiseveranstalter befreit, er hat lediglich einen Ersatzanspruch gegen die Versicherung gemäß den Versicherungsbedingungen.

2. Der Reiseveranstalter empfiehlt den Abschluss des Rundum Sorglos-Schutzes der ERV mit einer Reiserücktritts-, Reiseabbruch- und einer Reisekranken-Versicherung mit medizinischer Notfallhilfe, sowie einer Reisegepäck-Versicherung. Eine Reisegepäckversicherung empfiehlt sich insbesondere auch im Hinblick auf die in Ziffer VIII dieser Reisebedingungen vereinbarten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen für den Reiseveranstalter. Näheres entnehmen Sie bitte dem Versicherungsangebot, welches Sie zusammen mit Ihrer Reisebestätigung erhalten.

VIII. Haftungsbeschränkungen des Reiseveranstalters

1. Die vertragliche Haftung gegenüber dem Reiseteilnehmer auf Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit a) ein Schaden des Reiseteilnehmers weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wird oder b) der Reiseveranstalter für einen dem Reiseteilnehmer entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

2. Die Haftung des Reiseveranstalters gegenüber dem Reiseteilnehmer auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung wird, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, für Schäden, die nicht Körperschäden sind, je Reiseteilnehmer und Reise auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Für Schäden bis 4100 Euro haftet der Reiseveranstalter insoweit unbeschränkt.

3. Ergibt sich aus rechtlichen Regelungen zwingend ein weitergehender Anspruch des Reisenden gegenüber dem Reiseveranstalter, so bleiben diese Ansprüche von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

IX. Verlust und Beschädigung von Reisegepäck

Bei Reisegepäck sind, zusätzlich zu den nach Ziffer X bis XII dieser Reisebedingungen erforderlichen Erklärungen, Verlust oder Beschädigung unverzüglich auch dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Dieses ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne diese rechtzeitige Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlustes, da internationale Abkommen und gesetzliche Vorschriften Ausschlussfristen enthalten.

X. Obliegenheiten und Rechte des Reisenden bei mangelhafter Reise

1. Wird die Reise nicht vertragsgerecht erbracht, so kann der Reiseteilnehmer Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

2. Wird innerhalb einer vom Reiseteilnehmer bestimmten angemessenen Frist eine gebotene Abhilfe nicht geleistet, so kann der Reiseteilnehmer selbst Abhilfe schaffen und Ersatz für erforderliche Aufwendungen verlangen. Die Fristsetzung ist unnötig, wenn Abhilfe verweigert wird oder sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Reiseteilnehmers geboten ist.

3. Für die Dauer einer nicht vertragsgerechten Reiseleistung kann der Reiseteilnehmer einen Anspruch auf Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) geltend machen. Dieser Anspruch entfällt jedoch, wenn der Reiseteilnehmer es schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

4. Wird infolge eines Mangels die Reise erheblich beeinträchtigt oder ist deshalb dem Reisenden die Reise oder ihre Fortsetzung aus wichtigem Grund nicht zumutbar, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Zuvor hat der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen.

Der Bestimmung einer solchen Frist bedarf es nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder verweigert wird oder die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reiseteilnehmers gerechtfertigt ist.

5. Sofern der Reiseveranstalter einen Umstand zu vertreten hat, der zu einem Mangel der Reise führt, kann der Reiseteilnehmer Schadensersatz verlangen. Ein Recht des Reiseteilnehmers auf Minderung oder auf Kündigung des Reisevertrages bleibt hiervon unberührt.

6. Abhilfeverlangen und Mängelanzeige sind vom Reiseteilnehmer an die Reiseleitung bzw. die örtliche Vertretung des Reiseveranstalters zu richten (Anschriften örtlicher Vertretungen finden sich ggf. in den Reiseunterlagen). Soweit möglich und zumutbar, sind sie an den Reiseveranstalter direkt (Anschrift am Ende der Reisebedingungen) zu richten.

XI. Rechte und Pflichten der Reiseleitung

1. Reiseleitungen bzw. örtliche Vertretungen des Reiseveranstalters sind während der Reise beauftragt, Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen entgegenzunehmen und für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich oder erforderlich ist. Sie sind jedoch nicht befugt und bevollmächtigt, Ansprüche auf Minderung oder Schadensersatz mit Wirkung gegen den Reiseveranstalter anzuerkennen.

2. Eine Kündigung des Reisevertrages durch den Reiseveranstalter (z. B. bei höherer Gewalt) kann auch durch die Reiseleitung oder einen sonstigen örtlichen Vertreter des Reiseveranstalters ausgesprochen werden; diese sind insoweit vom Reiseveranstalter bevollmächtigt.

XII. Anspruchstellung, Ausschlussfrist, Verjährung

1. Vertragliche Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen muss der Reiseteilnehmer innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise dem Reiseveranstalter gegenüber unter der am Ende der Reisebedingungen genannten Adresse geltend machen. Nach Fristablauf können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reiseteilnehmer ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

2. Die in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche des Reiseteilnehmers verjähren in einem Jahr, soweit nicht Ansprüche für Körperschäden oder Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, betroffen sind. Solche vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schwaben Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reiseveranstalter oder der Reiseteilnehmer die Fortsetzung der Verhandlung verweigert (§ 203 BGB). Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

XIII. Einreise-, Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

1. Die Information über solche Bestimmungen durch den Reiseveranstalter bezieht sich auf den Stand zu diesem Zeitpunkt und für deutsche Staatsbürger (ohne Berücksichtigung persönlicher Umstände, soweit diese nicht offenkundig oder mitgeteilt waren).

2. Der Reiseteilnehmer sollte sich rechtzeitig über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen, auch bezüglich des Thrombose-Risikos bei Langstreckenflügen, informieren und gegebenenfalls ärztlichen Rat einholen. Allgemeine Informationen geben insbesondere Gesundheitsämter, reisemedizinische erfahrene Ärzte, Tropenmediziner, reisemedizinische Informationsdienste oder die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

3. Soweit der Reiseveranstalter gemäß der Reiseausschreibung die Besorgung von Visa und/oder ähnlicher Dokumente übernimmt, erfolgt dies im Auftrag des Reisenden (Geschäftsbesorgung). Die Erteilung von Visa und/oder ähnlicher Reisedokumente ist nicht Bestandteil der Leistungsverpflichtung des Reiseveranstalters aus dem Reisevertrag.

XIV. Abtretungsverbot

Jegliche Abtretung von Ansprüchen des Reiseteilnehmers gegen den Reiseveranstalter ist ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot betrifft sämtliche Ansprüche aus dem Reisevertrag und damit im Zusammenhang stehende Ansprüche sowie Ansprüche aus unerlaubter Handlung und ungerechtfertigter Bereicherung.

XV. Gerichtsstand

Für den Fall, dass der Reiseteilnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, wird für Ansprüche des Reiseveranstalters gegen den Reiseteilnehmer der Gerichtsstand München vereinbart, soweit nicht zwingend gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

XVI. Gültigkeit der Ausschreibungsangaben

Natürgemäß kann die Reiseausschreibung nur die zum Zeitpunkt ihrer Drucklegung feststehenden Einzelheiten der Reisedurchführung angeben. Änderungen der Leistungsbeschreibungen, Erläuterungen und Preise sind daher möglich und bleiben bis einschließlich des Zuganges unserer Reisebestätigung vorbehalten.

XVII. Sonstiges

1. Es gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die reiserechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, §§ 651 ff. BGB (soweit die Gesellschaft als Reiseveranstalter tätig wird und für den Vertrag deutsches Recht anwendbar ist).

2. Busreisen, die in der Bundesrepublik Deutschland beginnen, werden im Sinne des Gesetzes über die Beförderung von Personen (PBefG) vom Reisebüro Stempfl Verkehrsgesellschaft mbH, Ingolstadt, verantwortlich durchgeführt. Die Haftung der Gesellschaft als Reiseveranstalter bleibt hiervon unberührt.

Marco Polo Reisen GmbH

Riesstraße 25 · 80992 München ·
Telefon 0049 89 500 60-411 · Telefax 0049 89 500 60-405
E-Mail: groups@marco-polo-reisen.com · Stand: 9.10.2009